
Grobkonzept für die Museen, gültig ab Montag, 19. April 2021

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft.

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen von Einrichtungen (Art. 3b)

Diese Regel gilt für alle Schweizer Museen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (Ausstellungsräume sowie für Besichtigungsorte im Freien, Empfang, sanitäre Anlagen, Shop usw.). Die Regel gilt für BesucherInnen ab 12 Jahren. Sind Personen anwesend, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, so muss der Abstand eingehalten oder es müssen andere Schutzmassnahmen ergriffen werden. Ist dies nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Schutzkonzept (Art. 4)

Jede Institution muss ein Schutzkonzept entwickeln, das für die Institution und ihre Veranstaltungen die Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsieht. Im Schutzkonzept muss eine Person angegeben werden, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.

Hygienemassnahmen (Ziff. 2 Anhang)

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfallimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. Die Räume werden regelmässig belüftet.

- *Was ist bei der Benutzung von Hands-On Einrichtung zu beachten?*
Touch-Screens oder Hands-On Einrichtungen können weiter benutzt werden. Diese Einrichtungen müssen aber regelmässig desinfiziert werden und es muss Händedesinfektionsmittel verfügbar sein.

Soziale Distanz und Berechnung Kapazitätsgrenze (Ziff. 3.1^{bis f})

Der Mindestabstand zwischen den Personen beträgt 1,5 Meter. Die Kapazitätsgrenzen berechnen sich wie folgt:

- Grundsätzlich gilt: Es müssen mindestens 10 m² pro Person zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen.¹
 - In Einrichtungen bis zu 30 m² gilt eine Mindestfläche von 6 m² pro Person.
- *Ist das Aufsichtspersonal in diesen Regeln enthalten?*
Ja, das Aufsichtspersonal muss mitgezählt werden.
- *Welche Flächen sind hier gemeint?*
Alle öffentlich zugänglichen Bereiche, in denen sich Personen frei bewegen können. Die Berechnung

¹ Zum Beispiel sind bei einer Fläche von 31 m² 5 Personen zulässig, obschon die 10m²-Regel nicht beachtet werden kann.

der berechtigten Personen erfolgt auf dem gesamten Raum und nicht in jedem einzelnen Raum. Die Büroräumlichkeiten (weil nicht öffentlich zugänglich) sind von dieser Regel ausgenommen.

- ➔ *Müssen Kinder auch die 1,5-Meter-Abstandregel einhalten?
Schulkinder, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, sind von der Abstandsregel nicht betroffen. Die Kapazitätsgrenze im Museum gilt auch für Kinder bei individuellen Besuchen.*
- ➔ *Was ist mit Schulbesuchen oder Gruppen von Kindern zu beachten (2001 oder später geboren)?
Eine Schulklasse oder eine Gruppe von Kindern im Rahmen eines organisierten Freizeitangebots darf die erlaubte Raum-/Museumskapazität übersteigen. Diese Kinder und Jugendlichen werden bei der Berechnung der zulässigen Besucherzahl nicht mitgerechnet. Dasselbe gilt für die offiziellen Fach-/Begleitpersonen (z.B. LehrerInnen). Die Museen sind aber angehalten, Beschränkungen in ihren Schutzkonzepten vorzusehen, damit sie nicht von Schulklassen und Jugendgruppen überrannt werden.*

Bei in Reihen angeordneten festen Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz besetzt werden. Bei freier Bestuhlung muss ein gleichwertiger Abstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen gewährt sein (Ziff. 3.1^{bisg} Anhang)

Veranstaltungen im Museum (Art. 6)

Führungen und Workshops

Veranstaltungen sind in Gruppen bis zu 15 Personen (Kinder und Guides sind inbegriffen) mit Jahrgang 2000 oder älter unter Beachtung folgender Regeln erlaubt:

- Tragen einer Maske (ab 12 Jahre)
- Einhaltung der Kapazitätsgrenzen (Gruppe zählt zur maximal erlaubten Besucherzahl)
- Einhaltung erforderlicher Abstand

Bei Veranstaltungen im Freien müssen das Tragen einer Maske und der Abstand eingehalten werden. Es gilt ebenfalls die Kapazitätsgrenze von 10m² pro Person.

- ➔ *Müssen bei Veranstaltungen für Personen, die 2000 oder früher geboren sind, die Kontaktdaten aufgenommen werden?
Die Kontaktdaten der Teilnehmenden müssen grundsätzlich nicht erhoben werden (wegen Maskenpflicht und Einhaltung der Abstände). Wir empfehlen aber, dies trotzdem zu tun. Das gleiche gilt für Veranstaltungen mit sitzendem Publikum.*

Tagungen und Show (Veranstaltung mit sitzendem Publikum)

Bei Veranstaltungen vor sitzendem Publikum in Innenräumen sind höchstens 50 Personen als Publikum erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 100. Für solche Veranstaltungen gelten folgende Regeln:

- Tragen einer Maske (ab 12 Jahre)
- Die für das Publikum verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden.
- Für das Publikum gilt während der gesamten Veranstaltung eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.
- Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen und abgetrennten Bereich statt, wird die Gesamtzahl der Teilnehmer nicht in die Gesamtbesucherzahl des Museums eingerechnet. Findet die Veranstaltung im Museum ohne Trennung statt, werden die Teilnehmer in der Gesamtbesucherzahl mitgezählt.

- *Wie kann man die Sitzplätze zuordnen?
Sie können zB nummeriert werden. Die Besuchenden können ihre eigene Nummer merken, falls sie zwischendurch aufstehen.*

Bei einer Vernissage mit sitzendem Publikum (50 Personen) mit anschliessend Museumsbesuch: muss der Besuch der 50 Anwesenden individuell oder in Gruppen von maximal 15 Personen erfolgen.

Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, die 2001 und später geboren sind

Bei Veranstaltungen mit (einer Gruppe von betreuten) Kindern und Jugendlichen, die 2001 und später geboren sind, darf die Gruppe 15 Personen überschreiten (unter Beachtung der Maskenpflicht für Kinder ab 12 Jahren). Es dürfen pro Gruppe Begleitpersonen mit dabei sein (Lehrpersonen oder Fachpersonen, so viel wie notwendig).

- *Was gilt für Kinder und Jugendliche ganz konkret?
Wenn sie 2001 oder später geboren sind, können sie an Aktivitäten in organisierten Gruppen von mehr als 15 Personen teilnehmen. Wenn sie nur ihre Eltern oder Erwachsene (Jahrgang 2000 oder früher) begleiten, wird die Gruppe auf 15 Personen begrenzt und die Kinder werden mitgezählt.*
- *Müssen bei Schul- oder Kindergruppen (Kinder mit Jahrgang 2001 oder jünger) die Kontaktdaten aufgenommen werden?
Ja. Die Angaben der Begleitperson genügen jedoch.*

Museumsrestaurants und -cafés (Art. 5a)

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist auf der Terrasse oder im Aussenbereich unter folgenden Bedingungen erlaubt: Sitzpflicht, Maske darf nur während der Konsumation abgelegt werden, maximal 4 Personen pro Tisch (dies gilt nicht für Eltern mit Kindern), ausreichende Abstände zwischen den Tischen (1,5 Meter) (oder wirksame Abschränkungen) und Aufnahme der Kontaktdaten (ausgenommen sind Kinder in Begleitung ihrer Eltern). Die Restaurants müssen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geschlossen sein.

- *Was ist für die Erhebung von Kontaktdaten wichtig?
Die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer) dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, müssen während 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden. Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und deren Verwendungszweck informiert werden. Im Falle einer Kontrolle durch die kantonalen Behörden müssen Mitarbeitende am Empfang jederzeit Zugang zu der Liste haben (Art. 5)*

Personalschutz (Art. 10)

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. In den Büros (und nicht öffentlich zugänglichen Räumen) gilt eine Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum anwesend ist. Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Homeoffice wird, wenn möglich, dringend empfohlen.

Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle (Art. 7, Art. 8 und Art. 9)

Die Kantone können strengere Vorschriften erlassen.

Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch jene, die Besuche im Freien anbieten. Botanische und zoologische Gärten informieren sich bei zooschweiz, die Bibliotheken bei Bibliosuisse und die Archive beim Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare.

Innerhalb desselben Museums können mehrere Richtlinien in Kraft sein:

- Für Museumsshops gelten grundsätzlich die Vorschriften für Ladengeschäfte.
- Der Betrieb von hauseigenen Kinos unterliegt den Richtlinien für Kinos.
- Die Museumsrestaurants und -cafés halten sich an die Vorschriften der kantonalen Verbände von GastroSuisse.